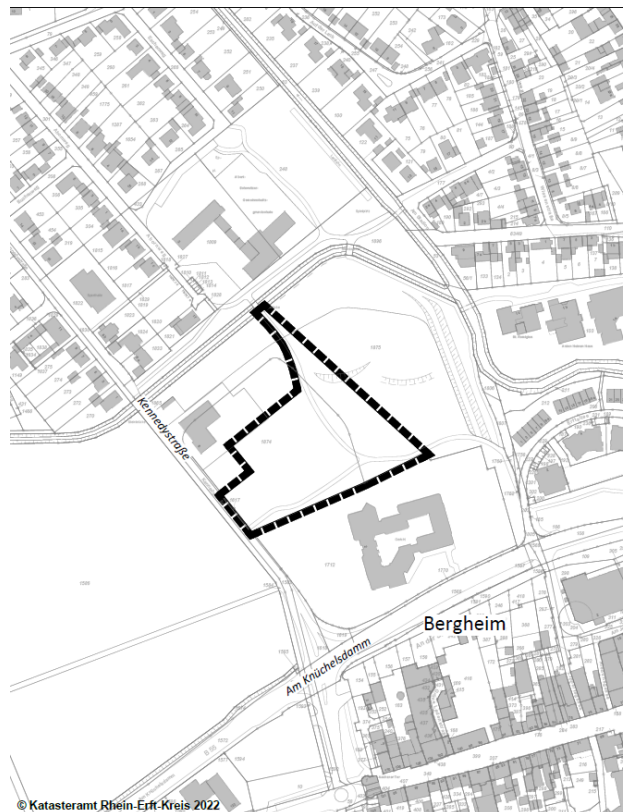


Bebauungsplan Nr. 38.2/Bm - 4. Änderung

„Grüne Lunge“

Textliche Festsetzungen



A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

1.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung „Parkanlage“

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- (1) Auf der öffentlichen Grünfläche wird die Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Hier sind alle Nutzungen und Anlage zulässig, die dieser Zweckbestimmung dienen, so u.a. auch Fuß- und Radwege sowie Sitzbänke. Darüber hinaus sind hier auch Outdoor-Fitnessgeräte zulässig.
- (2) Alle Flächen, die nicht dem Wegebau, den Sitzbänken oder Fitnessgeräten dienen, sind mit einer ständigen Vegetationsdecke zu versehen und zu unterhalten.

1.2 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung „Spielplatz“

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- (1) Auf der öffentlichen Grünfläche wird die Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Hier sind alle Nutzungen und Anlagen zulässig, die dieser Zweckbestimmung dienen, so insbesondere Spielgeräte wie Schaukeln, Wippen, Sandkästen, Rutschen, Piratenschiff, Trampolin, Holzpodest, Kletterhaufen, Balancierbalken und Palisaden usw.
- (2) Alle Flächen, die nicht den Wegen und Spielgeräten dienen, sind mit einer ständigen Vegetationsdecke zu versehen und zu unterhalten. Davon ausgenommen sind Sandkästen.

2. PFLANZGEBOT

(§9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die im zeichnerischen Teil zur Anpflanzung festgesetzten Bäume sind fachgerecht anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 16 bis 18 cm zu betragen (gemessen in 1 m Höhe). Die Baumstandorte sind hinsichtlich ihrer Anzahl verbindlich. Sich aus der Örtlichkeit ergebende Veränderungen der einzelnen Standorte sind zulässig. Die Bäume sind der Pflanzliste 1 zu entnehmen.

2.1 PFLANZERHALT

(§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Sechzehn bestehende Bäume werden zeichnerisch für den Erhalt festgesetzt und müssen bei Abgang gemäß der Pflanzliste 2 ersetzt werden. Alle Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume oder sonstige Pflanzen sind zu ersetzen.

2.2 PFLANZLISTE

PFLANZLISTE I - OBSTGEHÖLZE

Malus domestica	Biesterfelder Renette
Malus domestica	Dülmener Rosenapfel
Malus domestica	Jakob Fischer
Malus domestica	Rheinischer Krummstiel
Malus domestica	Winterglockenapfel
Prunus armeniaca	Bergeron
Pyrus communis	Gräfin von Paris
Pyrus communis	Vereinsdechant
Prunus domestica	Ersinger Frühe
Prunus domestica	Belle de Paris
Prunus domestica	Flotows

PFLANZLISTE II – LAUBBÄUME

Acer campestre	Feldahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Koelreuteria paniculata	Chinesischer Lackbaum
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Pyrus calleryana Chanticleer	Wildbirne

B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

RISIKOGEBIET AUßERHALB VON ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETEN

(§ 9 (6a) BauGB)

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b (1) Wasserhaushaltsgesetz, HQextrem Kleine Erft.

C HINWEISE

1. BODENDENKMALPFLEGE

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Endericher Straße 133, 53115 Bonn, Tel: 0228 /98 34 -0, Fax: 0228 / 98 34 - 119 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. KAMPFMITTEL

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst von Februar 2021 liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 keine Hinweise auf Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.